

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 124/13 B

L 5 U 201/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 U 284/09 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Berchtold sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. April 2013 wird als unzulässig verwor-
fen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Bei der Klägerin ist eine Borreliose als Berufskrankheit (BK) nach Nr 3102 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) anerkannt. Es geht vorliegend um die Frage, ob die Beklagte der Klägerin wegen der anerkannten BK eine Verletztenrente (§ 56 SGB VII) zu gewähren hat. Dies hat das LSG verneint, weil ihre Erwerbsfähigkeit nicht infolge des Versicherungsfalls über die 26. Woche hinaus um wenigstens 20 vH gemindert sei.
- 2 2. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen, da sie unzulässig ist (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Die Beschwerde ist nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entsprechend begründet worden.
- 3 Die Klägerin macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Sie wirft die Fragen auf,
 - welcher Untersuchungsnachweis bei einer Borrelioseinfektion zur Anerkennung einer BK Nr 3102 der Anlage zur BKV erbracht werden muss,
 - welchem medizinischen Sachgebiet die Behandlung von Borreliose-Erkrankungen zuzuordnen ist, verbunden mit der Frage, welche wissenschaftlichen Anforderungen an ein ärztliches Sachverständigengutachten zu stellen sind, damit das jeweilige Tatsachengericht seine Entscheidung hierauf stützen kann,
 - ob bestimmte Untersuchungsformen zum Nachweis von Berufskrankheiten - hier Liquor-Untersuchung - verhältnismäßig sind.
- 4 Dass die aufgeworfenen Fragen von allgemeiner Bedeutung sowie in einem späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig sind, hat die Klägerin zwar pauschal für alle Fragen behauptet, sie hat dies jedoch nicht für jede der aufgeworfenen Fragen im Einzelnen dargelegt. In Bezug auf die erste Frage wird schon nicht deutlich, dass diese in einem Revisionsverfahren klärungsfähig ist, weil bei der Klägerin eine BK nach Nr 3102 bereits festgestellt ist. Für die zweite Frage ist ebenfalls fraglich, ob es sich um eine "Rechtsfrage" handelt, die das Revisionsgericht klären könnte. Dazu hätte die Klägerin aufzeigen müssen, zu welcher anderen Entscheidung das Revisionsgericht hätte gelangen können, wenn die Erkrankung der Klägerin (nur) einem der hier fraglichen Fachgebiete zuzuordnen wäre, nachdem die Gerichte sowohl neurologische als auch internistische Gutachten eingeholt hatten. Dass die Frage, welche wissenschaftlichen Anforderungen an solche Gutachten zu stellen sind, in der Rechtsprechung bereits geklärt ist, hat die Klägerin selbst erkannt.
- 5 Soweit sie schließlich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit einer bestimmten Nachweismethode stellt, hat sie schon nicht aufgezeigt, auf die Auslegung und Anwendung welcher Norm des Bundesrechts sich die Frage bezieht. Sie zeigt auch nicht hinreichend auf, dass die Frage



klärungsfähig ist. Dazu hätte sie darlegen müssen, dass und aus welchen Gründen, die Unzumutbarkeit der Untersuchungsmethode unterstellt, dem Senat eine andere Entscheidung in der Sache möglich wäre.

- 6 Soweit sie auch eine Sachaufklärungsrüge erhebt (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG), hätte sie bezeichnen müssen, weshalb die von mehreren Sachverständigen bereits beantwortete Frage noch offen oder wieder zu klären ist.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG ab.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)